

## Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

(Änderung vom 14. März 2018)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 8. <sup>1</sup> Das Amt entscheidet im Rahmen der Ausgabenkompetenzen des Regierungsrates endgültig über die Abgeltung Ausgabenkompetenz

- a. der von Dritten gemäss § 11 KJHG<sup>1</sup> erbrachten Leistungen,
- b. der von den Abklärungsstellen gemäss § 34 KJHG<sup>1</sup> erbrachten Leistungen,
- c. der von den Gemeinden gemäss § 39 KJHG<sup>1</sup> erbrachten Leistungen.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Kosten gilt § 6 sinngemäss.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Marginalie zu § 9:

Kostenanteil an die Gemeinden

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Markus Kägi	Kathrin Arioli

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juni 2018 in Kraft ([ABI 2018-03-23](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 852.1](#).